

**Interpellation der FDP-Fraktion**

**betreffend mehr datenbasierte Entscheide in der Bildungspolitik – auch bei der geplanten Übertrittsprüfung**

(Vorlage Nr. 3738.1 - 17717)

Antwort des Regierungsrats  
vom 20. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion reichte die Interpellation am 24. Mai 2024 ein und der Kantonsrat überwies sie an seiner Sitzung vom 3. Juli 2024 an den Regierungsrat zur Beantwortung.

Die Beantwortung der Fragen fokussiert auf das Übertrittsverfahren I am Ende der Primarschule, welches von der Interpellantin mit «der geplanten Übertrittsprüfung» angesprochen wird. Damit gute Schülerinnen und Schüler auch in Zukunft noch den Weg über die Sekundarschule einschlagen – denn nur so können sich Berufsbildung und Anschlusschulen diesen überhaupt noch zeigen –, ist die Ausgestaltung des Übertrittsverfahrens I zentral. Die Weiterentwicklung des Verfahrens umfasst die drei Elemente Vornoten, Empfehlung der Lehrperson und Übertrittsprüfung als Grundlage für einen mehrperspektivischen, ausgewogenen und fairen Zuweisungsprozess. Der Vorschlag des Bildungsrats befindet sich noch bis Ende September in der Vernehmlassung.

**Frage 1:**

**Wie viele Zuweisungen wegen fehlender Einigungen gibt es pro Jahr an die Übertrittskommission?**

**Frage 2:**

**Wie viele Schülerinnen und Schüler machen und wie viele davon bestehen pro Jahr den Abklärungstest?**

Wie nachfolgender Tabelle zu entnehmen ist, wurden seit dem Jahr 2000 insgesamt 896 Zuweisungsentscheide in die Übertrittskommission I «eskaliert» (Spalte «Anzahl FE»; FE = Fehlende Einigung). Dies inkludiert sämtliche «Fehlenden Einigungen» in alle Schularten, das heisst solche zwischen Werk- und Realschule, zwischen Real- und Sekundarschule und zwischen Sekundarschule und Langzeitgymnasium (LZG). In 118 Fällen hat die Übertrittskommission I gemäss Zuweisungswunsch der Erziehungsberechtigten und des Kindes entschieden (Spalte «ZE in höhere Schulart»; ZE = Zuweisungsentscheid), was insgesamt einer durchschnittlichen «Bestehensquote» von 13,2 % über diesen Zeitraum entspricht. Die Bestehensquoten variieren von Jahr zu Jahr stark, zwischen 0 und 24 %.

Jahr	Test	Anzahl FE	ZE in höhere Schulart	ZE in höhere Schulart in %
2024	C (Neuaufgabe LP 21)	31	6	19.4 %
2023	B (Neuaufgabe LP 21)	31	1	3.2 %
2022	A (Neuaufgabe LP 21)	31	2	6.5 %
2021	C	15	1	6.7 %
2020	D	42	6	14.3 %
2019	B	27	1	3.7 %
2018	C	31	0	0.0 %
2017	D	27	1	3.7 %
2016	B	49	11	22.4 %
2015	C	34	2	6.0 %
2014	D	40	5	12.5 %
2013	B	46	11 <sup>1</sup>	24.0 %
2012	C	37	3	8.1 %
2011	D	44	4	9.1 %
2010	B (Neuaufgabe)	39	6	15.4 %
2009	C (Neuaufgabe)	43	0	0.0 %
2008	D	47	8	17.0 %
2007	C	45	9	20.0 %
2006	D (Neuaufgabe)	35	4	11.4 %
2005	C	49	11 <sup>2</sup>	22.4 %
2004	B	40	5	12.5 %
2003	B	24	2	8.3 %
2002	B	18	4	22.2 %
2001	A	24	5	20.8 %
2000	B	47	10	21.3 %
<b>Total</b>		<b>896</b>	<b>118</b>	<b>13.2 %</b>

Tabelle: Analyse Fehlende Einigungen (AGS/Schulaufsicht, 2024)

**Frage 3:****Durch wen wird/wurde dieser Test erstellt? Wie regelmässig wird dieser Test angepasst?**

Zu Beginn dieses Verfahrens (ab 1993) wurde der Abklärungstest auf der Basis der früheren «Sekprüfungen» unter Mitwirkung der Deutsch- und Mathematikkommission erstellt und vom damaligen leitenden Schulinspektor und Präsidenten der Übertrittskommission zusammengestellt. Anschliessend nahm die Abteilung Schulaufsicht des Amts für gemeindliche Schulen (AGS) leichte Anpassungen vor. Nach der Neustrukturierung der Kommissionen und Fachgruppen wurden die Aufgaben für den Abklärungstest von den Fachgruppen Deutsch und Mathematik auf der Basis des Lehrplan 21 erstellt bzw. bestehende Aufgaben auf ihre Kompatibilität mit dem Lehrplan 21 geprüft. Zudem wurde ein externer Experte für den Fachbereich Deutsch

<sup>1</sup> In Abweichung zur Tabelle «Nachhaltigkeit» auf S. 7 wird hier ein Schüler mehr ausgewiesen, dessen Verbleib in der zugewiesenen Schulart unklar ist, da der Schüler aufgrund eines Wegzugs gar nicht ins Gymnasium eingetreten ist.

<sup>2</sup> In Abweichung zur Tabelle «Nachhaltigkeit» auf S. 7 werden hier zwei Schüler mehr ausgewiesen, deren Verbleib in der zugewiesenen Schulart unklar war (bspw. wegen Eintritt in Privatschule).

beigezogen. Die Abteilung Schulaufsicht hat auf der Grundlage der Rückmeldungen der zuständigen Fachgruppen und des Experten drei Tests zusammengestellt, die alternierend zur Anwendung gelangen. Da die aktuellen Tests (A, B, C) erst ab 2020 erarbeitet wurden und seit 2022 je einmal zur Anwendung gelangten, verfügt die Übertrittskommission über drei aktuelle Tests. Zurzeit ist nicht absehbar, wann eine weitere Aktualisierung erforderlich ist.

**Frage 4:**

**Über wie viele Fälle muss der Regierungsrat heute im Zusammenhang mit dem Übertritt befinden?**

Die Hürde für Beschwerden i. Zsh. mit Prüfungen ist grundsätzlich hoch, da das Gericht seine Überprüfung auf Verfahrensfehler und Willkür beschränkt. Zudem ist ein Kostenvorschuss zu leisten.

Seit der Gründung der Abteilung Schulaufsicht 2008, welcher gemäss § 8<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. e der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) die Leitung des Übertrittsverfahrens von der 6. Primarklasse in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und des Wechsels von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Gymnasium übertragen wurde, hat die Übertrittskommission I insgesamt 614 Zuweisungsentscheide gefällt. Im Jahr 2009 befasste sich der Regierungsrat zum ersten Mal mit einer Beschwerde. Zwar wurde 2019 nochmals eine Beschwerde eingereicht, diese wurde aber nach der Stellungnahme der Übertrittskommission I zurückgezogen. Im diesjährigen Übertrittsverfahren hat der Regierungsrat über eine weitere Beschwerde zu entscheiden.

**Frage 5:**

**Wie sieht die schulische Entwicklung von den Prüfungsabsolventen im Endeffekt aus? Haben sich die Resultate (bestanden und nicht bestanden) der Entscheide bewahrheitet oder dann eben auch nicht?**

Zum Zweck der Qualitätskontrolle und der Rechenschaftslegung überprüft die Übertrittskommission I alljährlich, ob ihre Zuweisungsentscheide – sofern sie anders getroffen wurden als von den zuweisenden Lehrpersonen empfohlen – auch passend und nachhaltig waren. Im Fokus stehen lediglich die Entscheide, welche im Sinne der Erziehungsberechtigten gefällt wurden. Der Übertrittskommission I obliegt gerade in solchen Fällen eine besondere Verantwortung. Um diese wahrnehmen zu können, ist die Überprüfung der Nachhaltigkeit von Bedeutung. Bei der operativen Umsetzung dieser Zielsetzung wird die Schullaufbahn von betroffenen Jugendlichen während zweier Jahre verfolgt, da in diesem Zeitraum allenfalls ein Rückschluss auf die Zuweisungsgenauigkeit der Übertrittskommission gezogen werden kann. Mit Blick auf diesen Zeitraum ist einschränkend anzufügen, dass es bis zum Wechsel auf die Jahrespromotion im Schuljahr 2023/24 fast unmöglich war, dass LZG in der 1. Klasse unfreiwillig verlassen zu müssen.

Sofern es zu Umstufungen, d. h. Schulartenwechseln gekommen ist, analysiert die Übertrittskommission I die Situation genauer. Diese Analyse und die entsprechenden Schlussfolgerungen sind für die künftige Arbeit der Übertrittskommission I wichtig und wertvoll, insbesondere was die Skalierung der verschiedenen Tests, aber auch den Umgang mit dem Ermessensspielraum anbelangt.

Von besonderer Bedeutung ist der Grund der Umstufung nach der Zuweisung durch die Übertrittskommission I. Repetiert eine Schülerin bzw. ein Schüler z. B. die 1. Klasse der Sekundarschule wegen eines Unfalls (längerer Schulausfall), kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kommission einen «falschen» Entscheid gefällt hat. Erfolgt ein Schulartenwechsel allerdings aufgrund ungenügender Leistungsfähigkeit und/oder Überforderung, muss die

Übertrittskommission I – genauso wie die Lehrpersonen bei ihren Entscheiden – Rechenschaft ablegen.

Im Unterschied zum Übertrittsverfahren in den gemeindlichen und privaten Schulen behandelt die Übertrittskommission I grossmehrerheitlich nicht eindeutige Fälle. Bei «Fehlenden Einigungen» handelt es sich meist um komplexere Fälle, bei denen Schülerinnen und Schüler häufig ein Leistungsvermögen in einem Zwischenbereich zwischen zwei Schularten aufweisen. Während Lehrpersonen im Übertrittsverfahren überwiegend mit klaren bzw. klareren Ausgangslagen konfrontiert sind, hat die Übertrittskommission I ausschliesslich diejenigen 2-4 % der Zuweisungen im Kanton zu regeln, bei denen die Beurteilung der zu berücksichtigten Fakten umstritten sein kann. Die Nachhaltigkeit ist bei einem auf einer klaren Ausgangslage beruhenden Zuweisungsentscheid selbstredend einfacher zu gewährleisten als bei einem Grenzfall, in welchem viele weitere Faktoren in den Ermessensentscheid einbezogen werden müssen und die mutmassliche Entwicklung im Sinne einer prognostischen Einschätzung an Bedeutung gewinnt. Gerade bei «Grenzfällen», in denen verschiedene – auch gegensätzliche – Faktoren mit in den Entscheid einbezogen und gewichtet werden müssen, ist eine prognostische Beurteilung der Leistungsfähigkeit äusserst anspruchsvoll, insbesondere da die Entwicklung der betroffenen Jugendlichen nur sehr schwer voraussehbar ist und dementsprechend unterschiedlich verlaufen kann.

Nachfolgende Tabelle listet die Anzahl der Zuweisungsentscheide der Übertrittskommission I von 2004 bis 2022 auf, bei denen sie anders entschied als es die Klassenlehrperson empfohlen hatte. Steht in der Spalte «Sekundarschule» bspw. «4 von 6», so bedeutet dies, dass vier von sechs Schülerinnen und Schüler, die von der Übertrittskommission der Sekundarschule zugewiesen wurden – und nicht wie von der Klassenlehrperson empfohlen der Realschule – auch nachhaltig in der Sekundarschule verblieben sind. Die Tabelle weist insofern die Nachhaltigkeit der Entscheide der Übertrittskommission I über einen Zeitraum von zwei Schuljahren aus. Fazit: Die Übertrittskommission I fällt bei Zuweisungen in die Sekundarschule (Fehlende Einigungen zwischen Real- und Sekundarschule) zu 82 % und bei jenen ins LZG (Fehlende Einigungen zwischen Sekundarschule und LZG) zu rund 88 % nachhaltige Entscheide.

Jahr	Realschule	Sekundarschule	Gymnasium	alle Schularten
2004		1 von 1	2 von 3	3 von 4
2005		3 von 5	4 von 4	7 von 9
2006		2 von 3	1 von 1	3 von 4
2007		4 von 6	2 von 3	6 von 9
2008		7 von 8	-	7 von 8
2009		-	-	-
2010		6 von 6	-	6 von 6
2011		2 von 2	1 von 1	3 von 3
2012		2 von 3	-	2 von 3
2013		6 von 7	3 von 3	9 von 10
2014		3 von 4	1 von 1	4 von 5
2015		0 von 1	1 von 1	1 von 2
2016		5 von 6	4 von 4	9 von 10
2017		1 von 1	-	1 von 1
2018		-	-	-
2019		1 von 1	0 von 1	1 von 2

2020		5 von 5	1 von 1	6 von 6
2021			1 von 1	1 von 1
2022		2 von 2		2 von 2
Nachhaltige Zuweisungen		50 von 61	21 von 24	71 von 85
Nachhaltigkeit in Prozent		82.0 %	87.5 %	83.5 %

Tabelle: Nachhaltigkeit der Zuweisungen (AGS/Schulaufsicht, 2024)

**Frage 6:****Wie viele Schülerinnen und Schüler wechseln von der zugewiesenen Sekundarschule im Verlauf des ersten Jahres in die Kantonsschule und umgekehrt?**

Die Übertrittsmöglichkeit während der 1. Sekundarklasse in die 1. Klasse des LZG bietet die Chance, positiven Entwicklungen, die seit dem 2. Semester der 6. Primarklasse stattgefunden haben und die sich auf die Lern- und Leistungssituation in der 1. Klasse der Sekundarschule auswirken, Rechnung zu tragen (vgl. § 13 Abs. 1 des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 [BGS 412.114]). Sofern eine deutliche Unterforderung in der 1. Sekundarklasse feststellbar ist, kann die Klassenlehrperson in Absprache mit den anderen involvierten Lehrpersonen diesen Übertritt, der bis spätestens 1. Dezember vollzogen werden muss, empfehlen. Dieser Übertritt bietet somit die letzte Gelegenheit, ins LZG überzutreten. Diese Möglichkeit bliebe zudem auch mit dem neuen Übertrittsverfahren, das neben Vornote und Lehrpersonenempfehlung auch ein Prüfungselement umfassen soll, erhalten. Die Auffassung, dass das zusätzliche Prüfungselement einer Guillotine gleichkomme («rabenschwarzer Prüfungstag»), kann somit einfach widerlegt werden. In einem solchen Fall kann durch die Sekundarlehrperson auch in Zukunft unkompliziert eine Nachzuweisung vorgenommen werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Anzahl dieser Übertritte in den letzten 15 Jahren:

Jahr (jeweils bis 1. Dez.)	Anzahl Übertritte
2023	8
2022	4
2021	6
2020	5
2019	4
2018	7
2017	1
2016	0
2015	5
2014	7
2013	8
2012	8
2011	5
2010	4
2009	8

Tabelle: Übertritt von der 1. Sekundarklasse ans LZG bis zum 1. Dezember (AGS/Schulaufsicht, 2024)

Die Zahlen belegen, dass nur wenige Schülerinnen und Schüler auf diesem Weg ins LZG übertreten. Dennoch ist diese Möglichkeit wichtig und bedeutungsvoll. Sie wird von den betroffenen Erziehungsberechtigten und Jugendlichen sehr geschätzt und steht für die Durchlässigkeit des Zuger Schulsystems.

Für die Analyse der Zahlen in umgekehrter Richtung (Wechsel vom Langzeitgymnasium an die Sekundarschule) wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen.

### **Frage 7:**

**Wie hoch ist die Drop-out-Quote bei Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule über die gesamte Schulzeit mit Angaben der Gründe und differenziert nach Langzeitgymnasium und Kurzzeitgymnasium?**

#### **7.1. Berechnungen der Drop-out-Quote**

Um einen ersten Eindruck über die Drop-out-Quote zu erhalten, können die Zahlen der Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der kantonalen Gymnasien den Klassengrößen zu Beginn der gymnasialen Ausbildung gegenübergestellt werden. Werden die Abschlussjahrgänge 2011 bis 2022 betrachtet, so wird eine hohe Varianz festgestellt. Über die gesamte gymnasiale Ausbildungszeit betrachtet, beträgt in dieser Zeitspanne die Differenz zwischen dem ersten Jahr und dem Abschlussjahr durchschnittlich 15 %. Der tiefste Wert liegt bei 7 %, der höchste bei 27 %. Bei dieser Betrachtungsweise werden die Quereintritte und die Repetitionen nicht berücksichtigt.

Seit dem Schuljahr 2021/22 erhebt das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (AMH) alle Austritte über alle Schuljahre der kantonalen Mittelschulen. Die Daten werden bei den Schulen zu mehreren analysierbaren Indikatoren (u. a. Wohnort, Geschlecht, Klasse/Stufe, Grund für Austritt) abgefragt. Aktuell liegen die Auswertungen der Daten aus den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 vor. Die Erhebung und Auswertung der Daten für das Schuljahr 2023/24 startete in den Sommerferien 2024 und ist noch nicht abgeschlossen. Da die Datenbasis in einem kleinen Kanton wie Zug in den einzelnen Kohorten klein ist, sind die Zahlen mit Vorsicht zu interpretieren. Mit jedem Jahr wird die Datenmenge grösser und mit ihr die Aussagekraft zuverlässiger.

#### **7.2. Drop-out-Quote Langzeitgymnasium (LZG) und Kurzzeitgymnasium (KZG)**

Folgende Darstellungen zeigen die Anteile der Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 aus dem LZG und dem KZG ausgetreten sind. In den beiden Darstellungen wird nicht nach den Austrittsgründen (Wohnortswechsel, Schulwechsel, keine Promotion, Gesundheit, Berufsausbildung und andere) unterschieden. Auf die Austrittsgründe wird unten eingegangen. Bis auf den Wohnortswechsel können alle aufgeführten Austrittsgründe direkt oder indirekt auf Probleme mit dem Erfüllen der Anforderungen an den Gymnasien zurückgeführt werden.

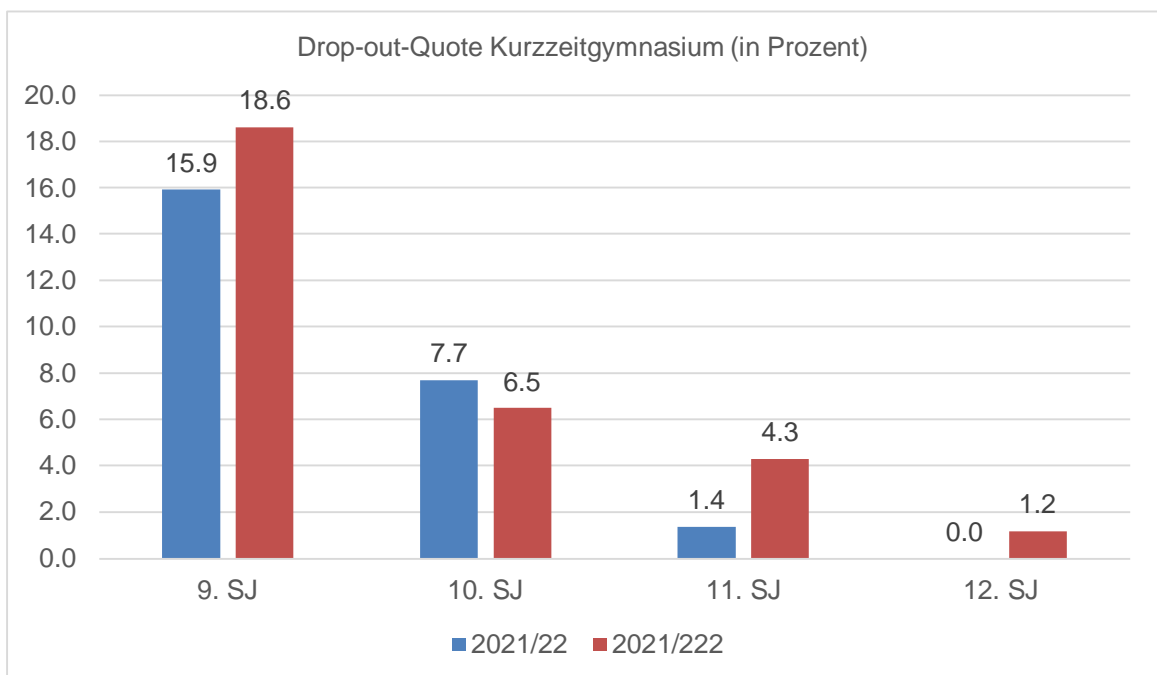
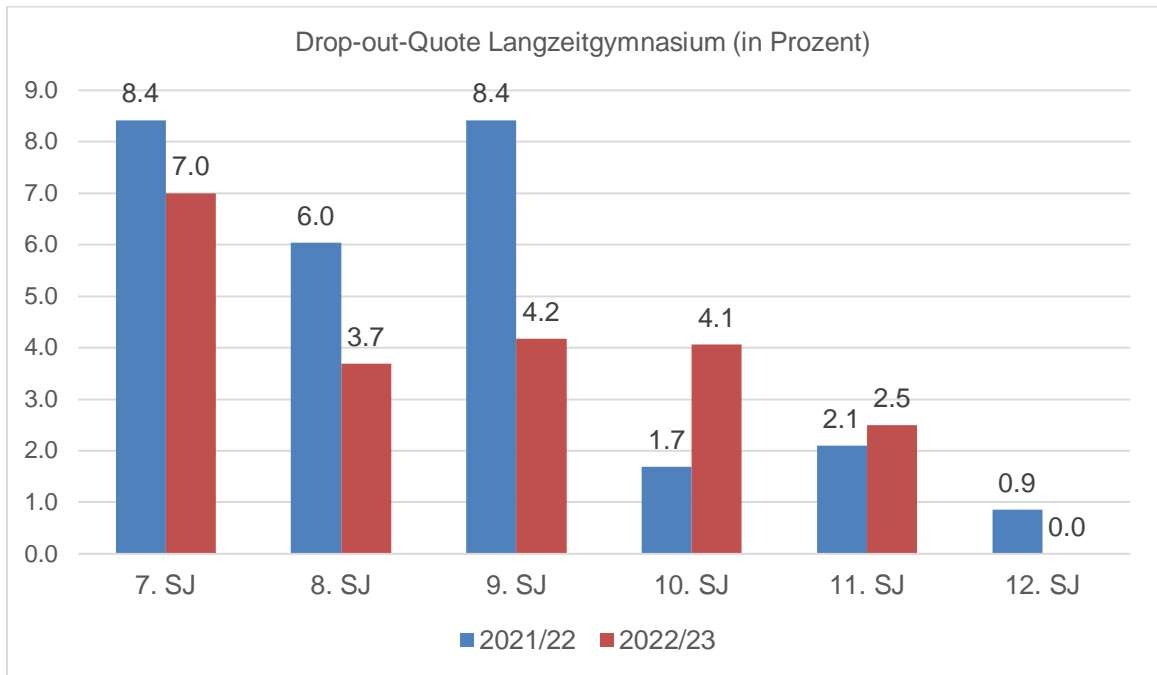


Abbildung: Drop-out-Quote LZG und KZG (AMH, 2024)

Durchschnittlich treten am LZG die meisten Schülerinnen und Schüler in der ersten (7,7 %) und in der dritten (6,3 %) Klasse aus. Kumuliert haben am LZG im beobachteten Zeitraum bis zum Ende der dritten Klasse rund 20 % der ursprünglich zugewiesenen Schülerinnen und Schüler das LZG wieder verlassen. Am KZG fällt die sehr hohe Austrittsquote von durchschnittlich 17,3 % in der ersten Klasse auf. In den letzten drei Schuljahren vor der Matura geht die Zahl der Austritte von Jahr zu Jahr zurück. Von allen Schülerinnen und Schülern an den kantonalen Gymnasien traten im Schuljahr 2021/22 5,5 % und im Schuljahr 2022/23 4,4 % aus. Auffallend ist, dass in beiden Schuljahren die Austrittsquote am KZG mit durchschnittlich 7,2 % bedeutend höher ist als am LZG mit 4,6 %. Die höhere Austrittsquote am KZG hat vermutlich damit zu tun, dass die leistungsstärksten Schülerinnen und Schüler bereits nach der sechsten Klasse ins LZG eingetreten sind.

### 7.3. Austrittsgründe Gymnasium

Das AMH erhebt seit zwei Jahren die Austrittsgründe an den Mittelschulen. Untenstehende Darstellung zeigt die Austrittsgründe und ihre Häufigkeit am LZG und KZG in den beiden Schuljahren 2021/22 und 2022/23.

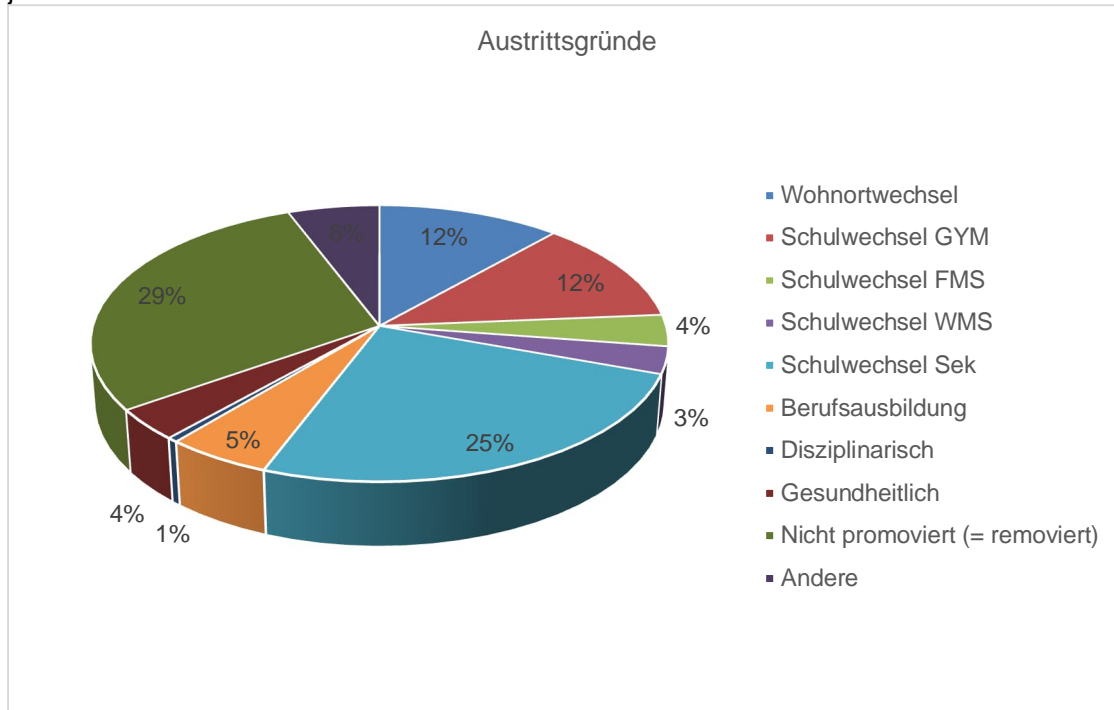


Abbildung: Austrittsgründe Gymnasium - prozentual (AMH, 2024)

Die beiden häufigsten Gründe sind die Nichtpromotion (29 %) und der Wechsel an eine Sekundarschule (25 %). Bis auf den Wohnortwechsel (12 %) können alle aufgeführten Austrittsgründe direkt oder indirekt auf Probleme mit dem Erfüllen der Anforderungen an den Gymnasien zurückgeführt werden.

Die beiden folgenden Darstellungen zeigen die Gründe für die Austritte in den beiden Schuljahren 2021/22 und 2022/23 in den einzelnen Klassenzügen.

Austrittsgründe Gymnasium (absolute Zahlen) SJ 2021/22

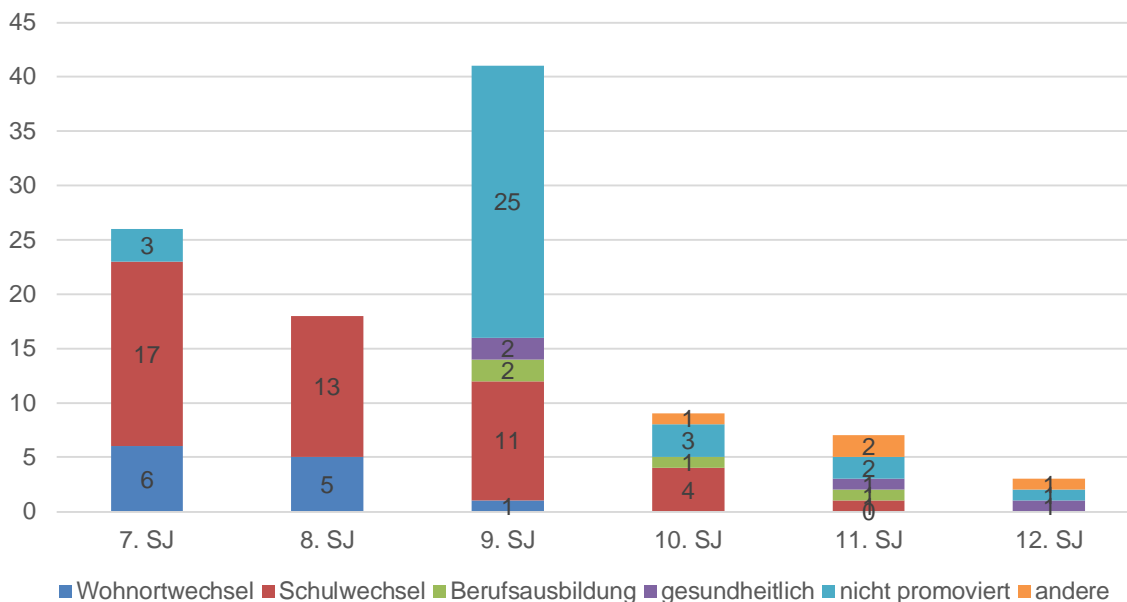


Tabelle: Austrittsgründe Gymnasium SJ 2021/22 (AMH, 2023)



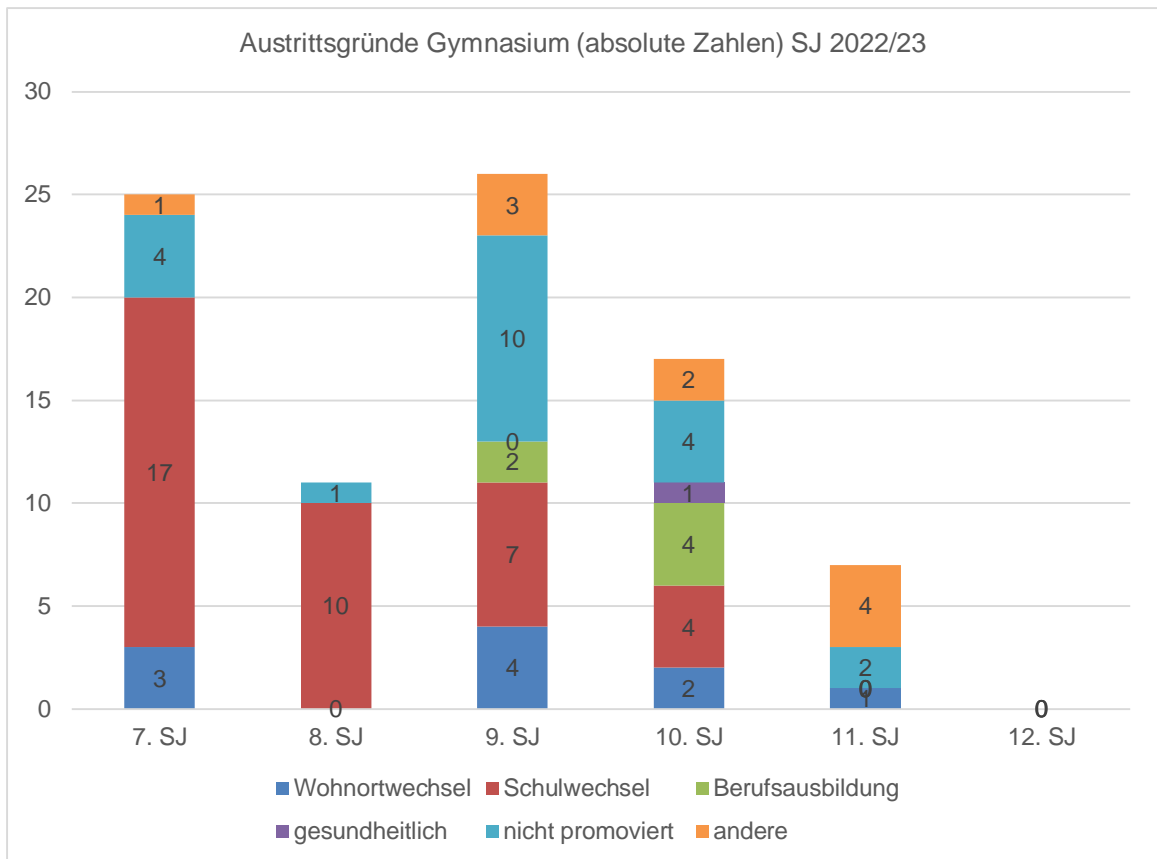


Tabelle: Austrittsgründe Gymnasium SJ 2022/23 (AMH, 2023)

In den ersten vier Schuljahren erfolgen viele Austritte (43) aufgrund von nichterfüllten Promotionsbedingungen bzw. des Wechsels in eine andere Schule (75). Während es in der ersten und der zweiten Klasse des LZG ein Wechsel an eine Sekundarschule ist, kommt in der dritten Klasse der Wechsel in die Fachmittelschule (FMS) oder die Wirtschaftsmittelschule (WMS) dazu, insbesondere aus dem KZG. In den beiden Schuljahren wechselten lediglich zehn Schülerinnen und Schüler (5 % aller Austritte) vom Gymnasium in eine Berufsausbildung. Die Austrittsgründe sind nicht immer eindeutig: Wenn beispielsweise eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von gesundheitlichen Problemen die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird dies als «Nichterfüllung der Promotionsbedingungen» statistisch erfasst. Da jeweils nur ein Grund angegeben wird, kann die Zusatzinformation zur schlechten Gesundheit verloren gehen.

Im 9. Schuljahr gibt es die häufigsten Austritte. Im Schuljahr 2021/22 traten 41 aus, im Schuljahr 2022/23 26. Die hohe Zahl im Schuljahr 2021/22 ist möglicherweise noch eine Auswirkung der Pandemiejahre. Die Austrittsquote ist im 9. Schuljahr am höchsten, weil das KZG dazu kommt. Während im 9. Schuljahr der Anteil aller KZG-Schülerinnen und -Schüler bei 30 % liegt, waren in den beiden Berichtsjahren 47 % aller Austritte aus der ersten Klasse des KZG. Schülerinnen und Schüler müssen das KZG verlassen, wenn sie nach der ersten Klasse die Promotionsbestimmungen nicht erfüllen. In der dritten Klasse des LZG wäre eigentlich der letzte Moment, um in eine Berufsausbildung zu wechseln. Lediglich 4 Schülerinnen und Schüler taten dies. Aus den vierten Klassen wechselten 5 Schülerinnen und Schüler in eine Berufsausbildung. Ab der vierten Klasse müsste klar sein, dass der Weg zur Matura gegangen wird. Störend ist die hohe Zahl der Austritte aus der vierten Klasse im Schuljahr 2022/23. Diese Zahl gilt es kritisch im Auge zu behalten.

Die Datenlage ist noch zu dünn, um langfristige Trends ausmachen zu können oder eine Zeitreihe zu erstellen. Die geringe Zahl bzw. die Volatilität zwischen den einzelnen Jahren lassen keine Aussage über die einzelne Gemeinde zu. Ob Aussagen zu einzelnen Gemeinden möglich sein werden, wird sich zeigen, wenn mehrere Jahrgänge ausgewertet worden sind.

Im Rahmen der Erhebungen für die Statistik der Lernenden (SDL) wird zudem der Anteil Repeatinge nach Schule und Klassenstufe erhoben. Hier zeigt sich, dass im Durchschnitt pro Schuljahr rund 2 % der Schülerinnen und Schüler des Langzeitgymnasiums die Klassenstufe wiederholen. Wobei tendenziell in der 3. und 5. Klasse der Anteil am höchsten ist.

#### Frage 8:

**Haben die Schülerinnen und Schüler die Kantonsschule verlassen, weil sie die Promotionsbedingungen nicht erfüllen? Besteht ein Zusammenhang mit den Noten beim Übertrittsentscheid?**

Siehe dazu die Antworten auf die Fragen 7 und 9.

#### Frage 9:

**Welche Noten haben die Schülerinnen und Schüler, die ins Langzeitgymnasium übertreten? Wird der Orientierungswert von 5.2 eingehalten? Bitte eine statistische Auswertung mit Abweichungen und Korrelationen mit den Übertrittsquoten in den verschiedenen Gemeinden erstellen.**

Der Bildungsrat hatte am 2. September 2015 beschlossen, dass nebst den bisherigen Zuweiskriterien für die Zuweisung an ein kantonales Gymnasium ein Orientierungswert für die Zuweisung von 5,2 gelten soll. Die Übertrittskommission II führte ab dann u. a. eine Statistik der dem Gymnasium zugewiesenen Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Durchschnittsnote im Vergleich zum Orientierungswert. Die folgende Darstellung zeigt den prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler, die den Orientierungswert von 5,2 bei der Zuweisung an ein kantonales Gymnasium in den Jahren 2016 bis 2018 erreicht hatten:

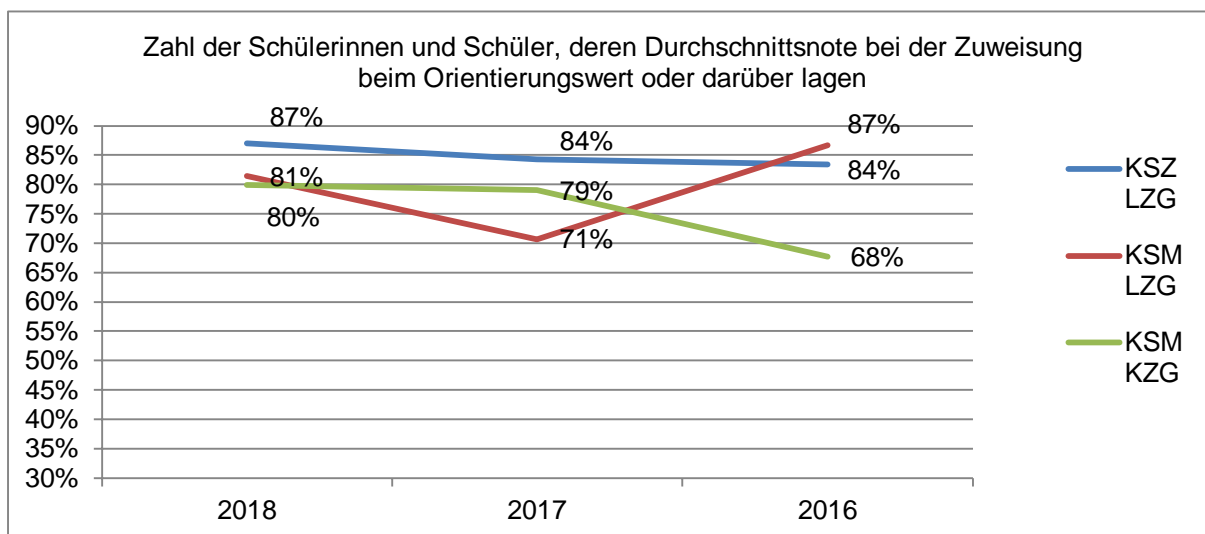


Abbildung: Zahl der Schülerinnen und Schüler, deren Durchschnittsnote bei der Zuweisung beim Orientierungswert oder darüber lagen (Übertrittskommission II, 2019)

Während drei Berichtsjahren wurde ausgewertet, ob eine Korrelation zwischen der Durchschnittsnote bzw. Erfahrungsnote aus der Primarstufe und dem Schulerfolg in der 1. Klasse des LZG bzw. des KZG besteht. Da sich bezüglich der einzelnen Gemeinden keine

Auffälligkeiten feststellen liessen, wurde auf eine genauere Analyse zur Frage der Zuweisung aus Gemeinden verzichtet. Die Zahlen der Gemeinden schwankten von Jahr zu Jahr stark.

Während die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern ans KZG, die den Orientierungswert 5,2 nicht erreichten, in den drei Berichtsjahren durchschnittlich bei 24 % lag, lag der Wert beim LZG bei 17 %.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in den drei Berichtsjahren die Promotion am Ende der ersten Klasse nicht erfüllten. Es wird nach Noten unterschieden, mit denen sie zugewiesen wurden.

	KSZ LZG	KSM LZG	KSM KZG	Total
Zuweisungen	585	126	215	926
keine Promotion	29 (5.0 %)	7 (5.6 %)	21 (9.8 %)	57 (6.2 %)
Zuweisung < 5		1	5	6
Zuweisung 5.00	3	1		4
Zuweisung 5.13			3	3
Zuweisung 5.17	8	2	1	11
Zuweisung ≥ 5.2	18	3	12	33

Tabelle: Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Promotion am Ende der ersten Klasse nicht erfüllten (Übertrittskommission II, 2019)

Die Wahrscheinlichkeit, die Promotion nicht zu erfüllen, ist etwas höher, wenn bei der Zuweisung der Notendurchschnitt unter dem Orientierungswert lag. Am LZG erfüllten 12 % und am KZG 17 % aller Schülerinnen und Schüler, die mit einer Note unter dem Orientierungswert in ein Gymnasium eintraten, die Promotionsbedingungen nicht. Von den Schülerinnen und Schülern, die den Orientierungswert bei der Zuweisung erreichten, erfüllten am LZG 3,6 % und am KZG 7,4 % die Promotionsbedingungen nicht.

**Frage 10: Gibt es Daten darüber, wie zugewiesene Kantischülerinnen und Kantischüler im Test abschneiden würden?**

Nein, es gibt keine Daten, wie zugewiesene Kantischülerinnen und Kantischüler am Abklärungstest des Übertrittsverfahrens I abschneiden würden.

**Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 20. August 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart